# Kreisverwaltung Rhein-Lahn
## Wohngeldstelle

**Aktuelle Information: Wohngeld kann die Bürgerinnen und Bürger finanziell unterstützen, die aufgrund der Maßnahmen im Zusammenhang der Corona-Pandemie von Einkommenseinbußen betroffen sind. Diese können insbesondere Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter oder selbständig tätige Personen sein.**
**Bitte beachten Sie: Wohngeld ist ein Wohnkostenzuschuss. Es dient nicht zur Deckung der Lebenshaltungskosten. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Jobcenter.**

## Allgemeine Fragen und Antworten zum Wohngeld

**Hier kann nur ein grober Überblick gegeben werden. Es ist stets eine individuelle Prüfung eines Wohngeldanspruchs durchzuführen.**

**1. Was ist der Zweck des Wohngelds?**
Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Durch die Unterstützung mit Wohngeld sollen sich beispielsweise Familien und Rentner mit niedrigem Einkommen auch Wohnungen aus der mittleren Preislage leisten können. Wohngeld wird bei Mietwohnungen als Mietzuschuss und bei Eigentumswohnungen als Lastenzuschuss geleistet. Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Wohnkosten. Eine vollständige Übernahme der Wohnkosten durch Wohngeld ist ausgeschlossen.

**2. Welche Faktoren beeinflussen die Höhe des Wohngelds?**
Das Wohngeld richtet sich nach

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung und
- dem Gesamteinkommen.

**3. Wer hat Anspruch auf Wohngeld?**
Die antragstellende Person muss

- Mieter, Eigentümer oder eine gleichgestellte Person sein, die den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, selbst nutzt und
- den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in der Wohnung haben, für die Wohngeld beantragt wird, und
- belegen, dass sie über Einnahmen verfügt, mit denen sie zuzüglich des Wohngelds wenigstens annähernd ihren notwendigen Bedarf decken kann.

**4. Wer zählt zum Haushalt?**
Außer der antragstellenden Person zählen zum Haushalt dessen Ehegatte, Lebenspartner, Partner in einer Beziehung, die einer Ehe oder Lebenspartnerschaft ähnlich ist, Verwandte und Verschwägerte

sowie Pflegekinder und Pflegeeltern, mit denen Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, gemeinsam bewohnt wird, wenn dieser Wohnraum der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehung ist.

**5. Welche Wohnkosten zählen zur Miete / Belastung?**
Als zu berücksichtigende Miete gelten die vom maßgeblichen Haushalt für den Wohnraum zu tragende Kaltmiete und die Betriebskosten einschließlich Wasserkosten. Beim Lastenzuschuss werden als Belastung die Kosten für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung von Wohnraum zu Grunde gelegt. Die Heiz- und Stromkosten werden bei der Berechnung des Wohngelds nicht berücksichtigt.

**6. Welche Einnahmen werden als Einkommen angerechnet?**
Als Einkommen werden im Wesentlichen einkommenssteuerpflichtige Einkünfte, bestimmte steuerfreie Einnahmen und bestimmte Lohn- und Einkommensersatzleistungen berücksichtigt. Bei Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sind pauschalierte Abzüge vorgesehen. In bestimmten Fällen einer Schwerbehinderung, teils in Verbindung mit einer Pflegebedürftigkeit, werden Freibeträge abgezogen. Zudem werden Freibeträge für Alleinerziehende oder Kinder mit eigenem Erwerbseinkommen gewährt.

**7. Wie hoch darf die Miete / Belastung sein?**
Der Rhein-Lahn-Kreis ist grundsätzlich der Mietstufe I zugeordnet. Lediglich die beiden Städte Diez und Lahnstein sind der Mietstufe II zugeordnet.

| **Anzahl der …<br>… zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder** | **Höchstbetrag für Miete und Belastung in Euro** | |
|---|---|---|
| | **Rhein-Lahn-Kreis<br>Mietstufe I** | **Stadt Diez und Lahnstein<br>Mietstufe II** |
| 1 | 338 | 381 |
| 2 | 409 | 461 |
| 3 | 487 | 549 |
| 4 | 568 | 641 |
| 5 | 88 | 77 |
| Mehrbetrag für jedes weitere zu Berücksichtigende Haushaltsmitglied | | |

**8. Ist Wohngeld eine Art der Grundsicherung oder Sozialhilfe?**
Nein. Wohngeld ist eine von der bedarfsorientierten Grundsicherung bzw. Sozialhilfe zu unterscheidende staatliche Geldleistung.

**9. Kann Wohngeld zusätzlich zur Grundsicherung bzw. Sozialhilfe bezogen werden?**
Nein. Wer Arbeitslosengeld II / Sozialgeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder eine andere Transferleistung bezieht, bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, ist vom Wohngeld ausgeschlossen.

**10. Was unterscheidet Wohngeld von Grundsicherungs- und Sozialhilfeleistungen?**
Im Bereich des Wohngelds gelten abweichende Definitionen der Begriffe „Haushaltsmitglieder“, „Miete“ / „Belastung“ und „Einkommen“.
Während Grundsicherungs- bzw. Sozialhilfeleistungen auf eine Bedarfsdeckung gerichtet sind, liegt dem Wohngeld die Überlegung zu Grunde, dass die Miete (oder Belastung) über einen bestimmten Anteil des Einkommens nicht hinausgehen soll. Das Wohngeldgesetz kennt keine Einkommensgrenzen, denn je niedriger die Miete (bzw. Belastung) unterhalb des Höchstbetrages desto niedriger ist das Einkommen, bei dem die Miete (bzw. Belastung) wohngeldrechtlich noch zumutbar ist. Dabei bewirken die Höchstbeträge für Miete und Belastung, dass eine Förderung nur bei niedrigen Einkommen erfolgt. Wohngeld ist zudem nicht auf eine Senkung der individuellen Wohnkosten gerichtet – werden die gesetzlichen Höchstbeträge überschritten, wird die Miete bzw. Belastung nur bis zum Höchstbetrag berücksichtigt.

**11. Ist das Wohngeld höher als Grundsicherungs- oder Sozialhilfeleistungen?**
Wohngeld wird nur als Zuschuss zu den Wohnkosten geleistet. Folglich muss – anders als bei der Grundsicherung bzw. Sozialhilfe – der sonstige Lebensunterhalt (und ein Teil der Wohnkosten) durch eigene Einnahmen gedeckt werden. Ein Haushalt kann zusammen mit Wohngeld auch Einnahmen erzielen, deren Gesamthöhe über den Bezug von laufenden Grundsicherungs- oder Sozialhilfeleistungen liegt.

**12. Wonach entscheidet sich, ob eine Grundsicherungs- bzw. Sozialhilfeleistung oder Wohngeld vorzuziehen ist?**
Wer mit eigenem Einkommen und Wohngeld seinen grundsicherungs- bzw. sozialhilferechtlichen Bedarf decken kann, hat keinen Anspruch auf Grundsicherungs- bzw. Sozialhilfeleistungen. Wer hingegen mit eigenem Einkommen und Wohngeld unter seinem Bedarf bleibt, aber dennoch seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, kann sich freiwillig für Wohngeld entscheiden. Die Frage, welche Leistung ggf. vorzuziehen ist, wird auch durch tatsächliche Änderungen (z.B. Einkommenserhöhung) oder rechtliche Änderungen (z.B. Erhöhung des Kindergeldes, Erhöhung der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts) beeinflusst.

**13. Haben Studierende und Berufsauszubildende Anspruch auf Wohngeld?**
Es besteht kein Wohngeldanspruch, wenn alle Haushaltsmitglieder dem Grunde nach Anspruch auf

- Ausbildungsförderungsleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG),
- Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III (BAB) oder
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosten jungen Fachkräften aus Europa (MobiPro-EU)

haben, die nicht ausschließlich als Darlehen gewährt werden. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf diese Leistungen der Höhe nach abgelehnt wurde bzw. im Falle eines Antrags abzulehnen wäre. Sofern mindestens ein Haushaltsmitglied dem Grunde nach keinen Anspruch auf eine der genannten Leistungen hat, z.B. das Kind einer alleinerziehenden Person, die Eltern eines Studierenden oder ein Partner in einer Beziehung, die einer Ehe oder Lebenspartnerschaft ähnlich ist, könnte hingegen ein Wohngeldanspruch bestehen.

***Achtung:***
*Bei ausländischen Studierenden und Berufsauszubildenden kann die Inanspruchnahme von Wohngeld aufenthaltsrechtliche Folgen haben. Daher sollten sich ausländische Studierende und Berufsauszubildende vor der Inanspruchnahme von Wohngeld bei der für sie zuständigen Ausländerdienststelle über etwaige Auswirkungen auf ihren Aufenthaltsstatus informieren.*

**14. Können Rücklagen und Ersparnisse zur Ablehnung eines Wohngeldantrags führen?**
Eine Ablehnung wegen erheblichen Vermögens erfolgt nur, wenn die Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalls den Schluss zulassen, dass die Wohngeldleistung bei den festgestellten Vermögensverhältnissen dem Ziel des § 1 Wohngeldgesetz widerspricht, durch einen Zuschuss zu den Wohnkosten angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern („rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme“). Erhebliches Vermögen ist in der Regel nur vorhanden, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied übersteigt. Nicht verwertbar ist Vermögen, über das der Inhaber, z.B. aufgrund einer Insolvenz, nicht frei verfügen kann. Das Eigentum bzw. bestimmte Rechte an dem Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, gehören ebenfalls nicht zum Vermögen.